

**Satzung des Zentrums
„Platform for Research in Sex and Gender across Medicine, Life Sciences and the Humanities“
(PRISM)
der Universität zu Lübeck**

vom 22. Juni 2026 (NBl. MBWFK Schl.-H. S 41)

**§ 1
Zweck und Ziel des PRISM**

Das PRISM bietet eine integrative Plattform zur Bündelung, Weiterentwicklung und Sichtbarmachung geschlechterbezogener Forschung und Lehre an der Universität zu Lübeck. Sein Alleinstellungsmerkmal liegt in der systematischen Verbindung biomedizinischer, geistes- und sozialwissenschaftlicher Perspektiven auf Geschlechtervielfalt. Die am PRISM angesiedelten Forschungsvorhaben untersuchen die vielfältigen Determinanten, Bedeutungen und Implikationen von Geschlecht in verschiedenen Kontexten. Das Zentrum verbindet Geschlechterforschung eng mit Gesundheitsforschung, lebenswissenschaftlicher Grundlagenforschung und Versorgungsfragen. Ziel des PRISM ist der Gewinn von Erkenntnissen, die die Basis für eine bessere gesundheitliche Versorgung der gesamten Bevölkerung bieten – von häufigen Erkrankungen wie koronarer Herzkrankheit, Adipositas und metabolischen Störungen, über geschlechtsabhängige Fragestellungen zu Endometriose, menopausalen Beschwerden, Problemen der Andrologie und Einordnungen von Varianten der Geschlechtsentwicklung (Differences of Sex Development, DSD) bis hin zu gesundheitlichen Fragen von trans- und intergeschlechtlichen Menschen. Durch die enge Verzahnung von Grundlagen- und translationaler Forschung sowie Lehre positioniert das PRISM die Universität zu Lübeck nachhaltig als innovativen Standort einer verantwortungsbewussten und zukunftsorientierten Geschlechterforschung.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das PRISM vernetzt Wissenschaftler*innen aus Instituten, Kliniken und anderen Einrichtungen der Universität zu Lübeck im Themenfeld Geschlecht (Sex/Gender) in Medizin, Bio- und Geisteswissenschaften und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit über Fachdisziplinen und Sektionen hinaus.
- (2) Das PRISM baut auf dem Schwerpunkt zur Forschung der Geschlechtsentwicklung auf und kombiniert diesen mit maßgeblichen Erkenntnissen der Gender Medizin und Geschlechterforschung. Das PRISM untersucht Geschlecht sowohl als körperlich-biologisches Phänomen (Sex) als auch als kulturell, sozial und historisch geprägte Kategorie (Gender). Ein Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung kontextspezifischer Operationalisierungen von

Geschlecht, die über trennende binäre Standardschemata hinausgehen. Zudem integriert das PRISM partizipative Forschung und patientenzentrierte Fragestellungen.

- (3) Das PRISM fördert und koordiniert die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben der beteiligten Einrichtungen und unterstützt zu diesem Zwecke die gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln.
- (4) Das PRISM nutzt zur Erfüllung seiner Aufgaben vorhandene Ressourcen gemeinschaftlich. Es unterstützt die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Einrichtungen dienen.
- (5) Das PRISM fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Symposien, wissenschaftlichen Kongressen, Workshops und Veranstaltungen der universitären Lehre.
- (6) Das PRISM widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet oder unterstützt.
- (7) Das PRISM betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über aktuelle Themen der Forschung auf dem Gebiet Geschlecht (Sex/Gender) in Medizin, Bio- und Geisteswissenschaften und vertritt die Interessen der Forschung gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.

§ 3

Organisation des PRISM

- (1) Das PRISM besitzt folgende Organe:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) den Vorstand,
 - (c) Sprecher*in sowie stellvertretende*r Sprecher*in.
- (2) Das PRISM kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des PRISM können Wissenschaftler*innen sein, die sich aktiv an den Aufgaben gemäß § 2 beteiligen und regelmäßig Beiträge zu den zentralen Ressourcen des PRISM leisten. Die Aufnahme in das PRISM berührt die rechtliche Stellung und Sektionszugehörigkeit der jeweiligen Person, insbesondere deren Eigenständigkeit sowie ihre institutionelle Eingliederung in bestehende Strukturen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, nicht.
- (2) Gründungsmitglieder sind die im Anhang aufgeführten Personen.

- (3) Weitere Personen können auf Antrag als Mitglied in das PRISM aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Wissenschaftler*innen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität zu Lübeck sind, können Mitglieder des PRISM werden, wenn sie nachweislich mit einer eigenständigen Forschungstätigkeit die Ziele des PRISM unterstützen. In der Mitgliederversammlung haben sie ein Sitz- und Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. Sie dürfen nicht Mitglied im Vorstand und im wissenschaftlichen Beirat sein.
- (5) Die Mitglieder partizipieren an den Ressourcen des PRISM gemäß den in der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen.
- (6) Die Mitgliedschaft im PRISM endet unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder seinen Austritt gegenüber dem Vorstand des PRISM schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Mitgliederversammlung fest.
- (7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen ausschließlich solche Ressourcen an das ausgeschiedene Mitglied zurück, die von diesem allein eingebracht wurden und nicht wesentlicher Bestandteil einer vom PRISM gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität zu Lübeck nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des PRISM ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal pro Jahr von der*dem Sprecher*in in Textform einberufen.
- (2) Die*der Sprecher*in leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des PRISM von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - (a) die Festsetzung der Höhe des institutionellen Mitgliedsbeitrages,
 - (b) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - (c) die Verwendung der Ressourcen des PRISM,
 - (d) die Planung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben des PRISM,
 - (e) die Wahl des Vorstandes,
 - (f) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - (g) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung,
 - (h) die Auflösung des PRISM.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Dabei soll die interdisziplinäre Ausrichtung des Zentrums angemessen berücksichtigt werden. Mindestens eine Person soll jeweils den Bereich Medizin, Lebenswissenschaften und Sozial und Geisteswissenschaften repräsentieren. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand ist für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des PRISM verantwortlich. Der Vorstand legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung für eine Nachwahl ein. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ursprünglichen Vorstandsmitglieds.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des PRISM abwählen. In diesem Fall ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied nach Absatz 1 zu wählen. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ursprünglichen Vorstandsmitglieds.

§ 7

Sprecher*in

- (1) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine*n Sprecher*in, die*der die geschäftsführenden Funktionen wahrnimmt sowie eine Stellvertretung. Sprecher*in sowie Stellvertretung müssen hauptamtlich als Wissenschaftler*innen an einem universitären Institut oder einer universitären Klinik tätig sein.
- (2) Die*der Sprecher*in leitet das PRISM und vertritt seine Belange nach innen und nach außen. Stellvertretung und andere Vorstandsmitglieder nehmen dabei unterstützende Funktionen ein.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der aus mindestens sechs Mitgliedern bestehende wissenschaftliche Beirat begleitet die wissenschaftlichen Arbeiten des PRISM und soll dem Vorstand Empfehlungen geben. Bei der Besetzung des Beirats soll die interdisziplinäre Ausrichtung des Zentrums angemessen berücksichtigt werden. Es sollen Personen aus Biomedizin, Lebenswissenschaften sowie den Sozial- und Geisteswissenschaften vertreten sein. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Wissenschaftler*innen externer akademischer Einrichtungen sowie aus mindestens einer Person, die Patient*innenorganisationen oder Stakeholder*innen vertritt.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Präsidium der Universität zu Lübeck auf Vorschlag des Vorstandes des PRISM für die Dauer von drei Jahren bestellt. Einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

§ 9

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Mitgliederversammlung des PRISM fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mit einer Frist von vier Wochen erfolgt. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, zum Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Satzung (§ 5 Abs. 3 lit. a, f und g) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Zentrumsmitglieder.
- (4) Ein Beschluss zur Auflösung (§ 5 Abs. 3 lit. h) kommt nur zustande, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen des PRISM wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 10

Berichtspflichten gegenüber dem Senat

Das PRISM legt dem Senat der Universität zu Lübeck im Turnus von zwei Jahren oder bei Bedarf in Absprache mit dem Senatsvorsitz einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 11

Auflösung des Zentrums

- (1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden (dezentrale Ressourcen), grundsätzlich an die jeweiligen Mitglieder zurück.
- (2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von gemeinschaftlich angeschafften Ressourcen (zentrale Ressourcen) entscheidet im Falle der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertreter*innen des PRISM und des Präsidiums der Universität zu Lübeck, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang:

Gründungsmitglieder

Universität zu Lübeck

- Institut für Medizingeschichte und Wissenschaftsforschung
 - Prof. Dr. Lisa Malich
 - Prof. Dr. Christoph Rehmann-Sutter
 - Dr. Birgit Stammberger
 - Prof. Dr. Mirjam Faissner
- Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
 - Prof. Dr. Olaf Hiort
 - Prof. Dr. Wolfgang Göpel
 - Dr. K. Diren Reddy
 - Prof. Dr. Markus Weckmann
- Institut für Medizinische Biometrie und Statistik
 - Prof. Dr. Inke König
- Institut für Medizinische Psychologie
 - Prof. Dr. Ulrike Krämer
- Institut für Kardiogenetik
 - Prof. Dr. Tanja Zeller
- Institut für Humangenetik
 - Prof. Dr. Martin Kircher
- Lübecker Institut für Experimentelle Dermatologie
 - Prof. Dr. Jennifer Hundt
- Institut für Experimentelle Endokrinologie
 - Prof. Dr. Jens Mittag
- Institut für Neurobiologie
 - PD Dr. Violetta Pilorz

Extern

Prof. Dr. Nicole Reisch (LMU, München)

Prof. Dr. Franz-Josef Müller (UKSH, Kiel)

Prof. Dr. Katharina Mangold (Europa-Universität Flensburg)

PD Dr Nadine Hornig (UKSH, Kiel)

Prof. Dr. Birgit Nemec (Charité, Berlin)